Die geplante **Pflegereform 2027 (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG)** stellt eine grundlegende Umgestaltung der Sozialen Pflegeversicherung dar. Während der Gesetzgeber offiziell eine Entbürokratisierung und Vereinfachung durch flexible Budgets anstrebt, steht primär die Dämpfung eines massiven Finanzdefizits durch gezielte Leistungskürzungen im Vordergrund.

Die wichtigsten Änderungen ab 2027 im Vergleich zu 2026 und früher

1. Einstufung in Pflegegrade (Höhere Hürden beim Medizinischen Dienst)

- **Bis 2026:** Es gelten niedrigere Mindestpunktzahlen für die Einstufung durch den Medizinischen Dienst.
- **Ab 2027:** Die Punktgrenzen werden deutlich angehoben:
  - **Pflegegrad 1:** Anhebung von 12,5 auf 15 Punkte.
  - **Pflegegrad 2:** Anhebung von 27 auf 30 Punkte.
  - **Pflegegrad 3:** Anhebung von 47,5 auf 50 Punkte.
  - *Folgen:* Schätzungen zufolge werden dadurch jährlich rund 120.000 Menschen keinen Pflegegrad und weitere 155.000 Betroffene einen niedrigeren Pflegegrad erhalten.
- **Bestandsschutz:** Wer bereits vor dem Systemwechsel einen Pflegegrad besitzt, behält diesen rückwirkend (solange keine Neubegutachtung erfolgt).

2. Leistungsstruktur (Vier Budgets statt Einzelleistungen)

- **Bis 2026:** Die Pflegekasse unterscheidet strikt zwischen einzelnen Töpfen (Pflegesachleistungen, Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Entlastungsbetrag).
- **Ab 2027:** Die Einzelleistungen werden in **vier flexible Budgets** zusammengefasst:
-
  1. **Sachleistungsbudget:** Für professionelle Pflegedienste und professionelle Ersatzpflege.
  2. **Entlastungsbudget:** Für selbst organisierte Ersatzpflege und allgemeine Entlastungsleistungen (z. B. PG 2: 386 €/Monat; PG 3: 638 €/Monat).
  3. **Sozialraumbudget:** Zweckgebundener Festbetrag von 175 €/Monat (300 € für unter 25-Jährige) für Alltagsbegleiter, Nachbarschaftshilfe und Quartiersangebote.
  4. **Überbrückungsbudget:** Jährlicher Sonderbetrag (1.855 €/Jahr bei PG 2/3; 2.285 €/Jahr bei PG 4/5) für akute Krisensituationen und stationäre Kurzzeitpflege.

3. Wegfall der privaten Verhinderungspflege

- **Bis 2026:** Die Verhinderungspflege kann auch durch Privatpersonen, Nachbarn oder Angehörige abgerechnet werden.
- **Ab 2027:** Die Verhinderungspflege durch Privatpersonen fällt komplett weg. Das neue Überbrückungsbudget kann nur noch für professionelle Notfall-Pflegedienste oder die stationäre Kurzzeitpflege genutzt werden.

4. Anlaufphase beim Entlastungsbudget

- **Bis 2026:** Der Entlastungsbetrag steht ab der Einstufung sofort in voller Höhe zur Verfügung.
- **Ab 2027:** Nach einer Erstbegutachtung in den Pflegegraden 2 und 3 wird das Entlastungsbudget in den ersten drei Monaten halbiert. Betroffenen fehlen dadurch in der ersten Phase nach dem Pflegefall bis zu 957 Euro.

5. Kürzung der Rentenbeiträge für Pflegende

- **Bis 2026:** Die Pflegekasse entrichtet volle Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige.
- **Ab 2027:** Die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige werden um 30 % gekürzt (auf 70 % des bisherigen Niveaus), was insbesondere Frauen trifft und die Altersarmut verschärft.

6. Sachkosten und Beitragsanhebungen

- **Verbrauchshilfsmittel:** Die bisherige Sachkostenpauschale (bis zu 40 €/Monat z. B. für Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe) wird nicht mehr separat erstattet, sondern muss aus dem Pflegegeld oder Entlastungsbudget bezahlt werden.
- **Kinderlosenzuschlag:** Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung steigt von 0,6 % auf 0,7 %.

7. Positive Neuerungen

- **Qualifizierte Pflegebegleitung:** Pflegebedürftige und Angehörige erhalten feste Ansprechpartner als Lotsen durch den bürokratischen Dschungel.
- **Flexiblere Verrechnung:** Höhere Unbürokratie beim Verschieben von Geldern zwischen Pflegedienst und Ersatzpflege.

Praxistipps des VdK für die Beratung

1. **Erstanträge noch 2026 stellen:** Hilfesuchende sollten Anträge zwingend vor dem 31.12.2026 einreichen, um unter die günstigeren Einstufungsregeln zu fallen und den Bestandsschutz zu sichern.
2. **Alt-Budgets ausschöpfen:** Restmittel aus Verhinderungspflege und Entlastungsbetrag sollten noch vor dem Jahreswechsel 2026 komplett aufgebraucht werden.
3. **Vorsicht bei Verschlechterungsanträgen ab 2027:** Anträge auf Höherstufung ab 2027 sollten genau geprüft werden, da durch die verschärften Punktgrenzen im schlimmsten Fall eine Rückstufung droht.